

Anonymisierte Fassung

-1175988-

C-103/21 – 1

Rechtssache C-103/21 Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen
(Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Februar 2021

Rekurssteller:

SG

Beklagter:

Autonome Provinz Bozen

REPUBLIK ITALIEN

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

verkündet vorliegenden

BESCHLUSS

im Rekurs Nr. 106 des allgemeinen Registers des Jahres 2020, eingebracht von
SG, [OMISSIS]

gegen

Autonome Provinz Bozen, [OMISSIS]

DE

für die Aufhebung und Annullierung

– des Dekrets des Abteilungsdirektors Nr. 5520/2020, zugestellt am 27.04.2020 mit Betreff: „*Teilweiser Widerruf des SG, Ratschings, gewährten Beitrages – Gesuch Nr. BE316.18*“; [Or. 2]

– der vorhergehenden Mitteilung der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz, Amt für Energie und Klimaschutz vom 30.07.2019;

– sowie aller weiterer, mit den angefochtenen Maßnahmen zusammenhängender, vorhergehender und nachfolgender Akte, insoweit für den Rekurssteller nachteilig.

Nach [prozessuale Ausführungen, u. a. zu eingereichten Schriftsätzen und zur Zuständigkeit] [OMISSIS]

[OMISSIS]

Folgende Sach- und Rechtslage wurde erwogen

1. Dem Rekurssteller ist im Rahmen des von der EU Kommission am 25. Juli 2012 unter Beihilfennummer SA.32113 genehmigten Regimes ein Beitrag für den Bau eines kleinen Wasserkraftwerkes zur Erzeugung elektrischen Stroms zum Eigenverbrauch gewährt worden.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Autonome Provinz Bozen den gewährten Beitrag um 22.406,80 Euro gekürzt. Dies mit Verweis auf den Umstand, dass die Höhe des Beitrages an die Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (kurz AGVO) Nr. 651/2014, insbesondere an jene des Art. 41 „*Investitionsbeihilfen zur Förderung der erneuerbaren Energie*“, angepasst werden musste, weil das Beihilferegime SA.32113 abgelaufen sei und der gewährte Beitrag deshalb rechtswidrig geworden wäre.

A) BISHERIGES VERFAHREN:

2. Der Rekurssteller ist Eigentümer einer in Ridnaun, einer Fraktion der Gemeinde Ratschings, auf einer Höhe von 2.064 m gelegenen Alm, die aufgrund der abgelegenen Lage nicht mit dem öffentlichen Stromnetz [Or. 3] verbunden ist.

Mit Landesgesetz Nr. 9 vom 7. Juli 2010 und diesbezüglichen Beitragskriterien ist u.a. auch die Gewährung eines Beitrages im Ausmaß von 80 Prozent für den Bau von Wasserkraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zugunsten von Alm- und Schutzhütten, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, vorgesehen worden.

3. Das gesamte vom Landesgesetz Nr. 9/2010 vorgesehene Beihilfenregime wurde von der Kommission im Sinne von Art. 107 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) am 25.07.2012 unter der Beihilfennummer SA.32113 genehmigt.

4. Auf Grundlage dieser Bestimmungen reichte der Rekurssteller bei der Autonomen Provinz Bozen ein Projekt zur Erzeugung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch durch Nutzung einer Wassermenge mit der mittleren jährlichen Nennleistung von 2,88 kW ein.

Mit Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 16478/2018 vom 31.08.2018 wurde auf die zum Beitrag zugelassenen Ausgaben von 143.764,02 Euro, ein Beitrag in Höhe von 80% und somit in Höhe von 115.011,00 Euro gewährt.

Diese Gewährung wurde auch dem Nationalen Beihilfenportal „*Registro Nazionale degli Aiuti*“ mitgeteilt, wo es die COR Nr. [anonymisiert] erhielt.

5. In der Folge teilte das Amt mit, dass das Beihilferegime SA.32113 am 31.12.2016 abgelaufen wäre und dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1385 vom 18.12.2018 die Beitragskriterien abgeändert und an die AGVO angepasst hatte, welche lediglich einen Beitrag in Höhe von 65% zulassen würde.

Aufgrund der neuen Kriterien wurden die vormals zum Beitrag zugelassenen Ausgaben auf 142.468,00 Euro gekürzt und ein Beitrag in Höhe von 65% und somit in einem Ausmaß von 92.604,00 Euro berechnet.

6. Mit dem hier angefochtenen Dekret des Abteilungsdirektor Nr. 5520/2020 vom [Or. 4] 27.04.2020 ist der vormals mit Dekret vom 31.08.2018 gewährte Beitrag teilweise und zwar in einer Höhe von 22.406,80 Euro widerrufen und die Auszahlung des neu berechneten Beitrages verfügt worden.

7. Mit Rekurs vor diesem Verwaltungsgericht macht der Rekurssteller sechs Rekursgründe geltend.

7.1 Laut Rekurssteller widerspreche der nach Maßgabe des LG. Nr. 9/2010 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1804/2010 mit Dekret Nr. 16478/2018 gewährte Beitrag für die Stromversorgung einer Almhütte in einem alpinen und peripheren Gebiet nicht dem Unionsrecht. Dadurch werde innerhalb der Europäischen Union weder der Wettbewerb verfälscht, noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Zudem steht es ausschließlich der EU-Kommission und nicht der Autonomen Provinz Bozen zu, zu beschließen, ob eine Beihilfe rechtswidrig oder missbräuchlich gewährt wurde und in der Folge, die Rückforderung dieser Beihilfe zu verlangen.

7.1.1 Im Zusammenhang mit diesem Rekursgrund wird auch der Antrag nach Art. 267 AEUV auf Vorabentscheidung seitens des Europäischen Gerichtshofs zur Frage gestellt, ob eine Zuwendung im Ausmaß von 80 % für den Bau von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen

zugunsten von Almhütten im hochalpinen Gebiet, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, zum ausschließlichen Zweck der Eigenversorgung der Almhütte, eine unionswidrige staatliche Beihilfe im Sinne der Artt. 107 und 108 AEUV darstellt.

7.2 Mit dem zweiten Rekursgrund wird die Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit gerügt, da zum Zeitpunkt der Gewährung des teilweise widerrufenen Beitrages die nun zur Anwendung gebrachte AGVO bereits seit vier Jahren (01.07.2014) in Kraft war.

7.3 Die restlichen Rekursgründe haben die Verletzung der innerstaatlichen Rückforderungsregeln zum Gegenstand, weshalb sie hier außer Betracht gelassen [Or. 5] werden können.

7.4 Der letzte Rekursgrund hat eine Schadenersatzforderung in Höhe der vorgenommenen Reduzierung des zugesagten Förderbeitrages zum Gegenstand, da ohne den Anreizeffekt des zugesagten Beitrages der Rekurssteller nie die durchgeführte Investition getätigt hätte.

8. Die Autonome Provinz Bozen hat sich fristgemäß in den Prozess eingelassen und die fehlende Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes eingeredet sowie die kostenpflichtige Abweisung der gegnerischen Anträge ob ihrer Unbegründetheit beantragt.

Der bekämpfte Widerruf sei im Anlassfall geboten gewesen. Am 31.12.2016 wäre das von der Kommission genehmigte Beihilferegime SA.32113 abgelaufen und der am 31.08.2018 gewährte Beitrag somit rechtswidrig. Um ein Einschreiten der Kommission zu verhindern, musste deshalb dieser an die Bedingungen der geltenden AGVO angepasst werden.

9. Bei der öffentlichen Verhandlung vom 13. Jänner 2020 wurde die Streitsache, nachdem keiner der Verteidiger Antrag auf mündliche Erörterung der Streitsache mittels Fernverbindung gestellt hatte, ohne Diskussion zur Entscheidung einbehalten.

10. Der Einwand der Autonomen Provinz Bozen auf fehlende Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes ist unbegründet.

Der gegenständliche Streitfall fällt nämlich in die Sachbereiche der Energieerzeugung und des Widerrufs von staatlichen Beihilfen in denen im Sinne von Art. 133 Absatz 1 Buchst. o und z-sexies Verwaltungsprozessordnung (VwPO) die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes gegeben ist.

11. In der Sache selbst hält das Gericht es für erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV die im Anschluss aufgelisteten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

B) RELEVANTE NORMEN: [Or. 6]

I) Art. 107 Absätze 1 und 3 Buchstabe c) AEUV:

„(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. [...].

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden: [...]

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; [...]“

Art. 108 Absatz 3 AEUV

„(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann.“

II) Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 des Vertrags über die AEUV.

Art. 1 – „Definitionen“

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ...

a) „bestehende Beihilfe“ [...] „(ii) genehmigte Beihilfen, also Beihilferegelnungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden; [...] c) „neue Beihilfen“ alle Beihilfen, also Beihilferegelnungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehende Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen; [...]

f) „rechtswidrige Beihilfen“ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV eingeführt werden;

g) „missbräuchliche Anwendung von Beihilfen“ Beihilfen, die der Empfänger unter Verstoß gegen einen Beschluss nach Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 7 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 oder Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 9 Absätze 3 oder 4 der vorliegenden Verordnung verwendet. [...]“

Art. 4 – „Vorläufige Prüfung der Anmeldung und Beschlüsse der Kommission“ [Or. 7]

„(3) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, dass die angemeldete Maßnahme, insoweit sie in den Anwendungsbereich des Artikel 107 Absatz 1 AEUV fällt, keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit

mit dem Binnenmarkt gibt, so beschließt sie, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist (im Folgenden „Beschluss, keine Einwände zu erheben“). In dem Beschluss wird angeführt, welche Ausnahmenvorschriften des AEUV zur Anwendung gelangt ist.“

Artikel 9 – *„Beschlüsse der Kommission über den Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens“*

Absatz 3 betrifft den sog. „*Positivbeschluss*“ der Kommission und Absatz 4 den *„mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Beschluss“*, die hier nicht von Relevanz sind.

Im Erwägungsgrund 28 wird geklärt, dass: *„Im Gegensatz zu rechtswidrigen Beihilfen handelt es sich bei Beihilfen, die gegebenenfalls in missbräuchlicher Weise angewandt worden sind, um Beihilfen, die die Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt hat. Deswegen sollte die Kommission bei der missbräuchlichen Anwendung von Beihilfen keine Rückforderungsanordnung erlassen können“*

Art. 20 – *„Missbräuchliche Anwendung von Beihilfen“*.

„Unbeschadet des Artikels 28 kann die Kommission bei missbräuchlichen Anwendung von Beihilfen das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 4 Absatz 4 eröffnen. Die Artikel 6 bis 9, 11 und 12 sowie Artikel 13 Absatz 1 und die Artikel 14 bis 17 gelten entsprechend.“

III) Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

Artikel 4 – *„Anmeldung bestimmter Änderungen bestehender Beihilfen im vereinfachten Verfahren“ [Or. 8]*

„(1) Für den Zweck von Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 [nun Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates] ist die Änderung einer bestehenden Beihilfe jede Änderung, außer einer Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit der Beihilfenmaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben kann. Eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20% wird jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen.

(2) Folgende Änderungen bestehender Beihilfen werden auf dem Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren in Anhang II mitgeteilt: [...]

b) Verlängerungen einer bestehenden genehmigten Beihilfe bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel; [...]

(3) Die Anmeldung im vereinfachten Verfahren wird nicht zur Meldung von Änderungen von Beihilferegelungen angewandt für die die Mitgliedstaaten keine Jahresberichte [...] vorgelegt haben, es sei denn, die Jahresberichte für die Jahre, für die Beihilfen gewährt wurden, werden gemeinsam mit der Anmeldung übermittelt.“

IV) Das Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9 *„Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes“* sieht im Art. 2 die Gewährung einer Reihe verschiedener öffentlicher Beiträge vor.

Absatz 2 des genannten Artikels 2 sieht vor, dass *„das Land Südtirol ... gemäß den von der Landesregierung festgesetzten Modalitäten und Kriterien Beiträge im Höchstausmaß von 80 Prozent für den Bau und die Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zugunsten von landwirtschaftlichen Gebäuden, Erstwohnungen, Betriebsgebäuden, Schutzhütten und Almhütten, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, gewähren“* kann.

Die *„Finanzbestimmung“* im Art. 3 klärt, dass zur Deckung dieser Maßnahmen im Haushalt 2010 noch Anteile zur Verfügung standen und im Absatz 2 wird wie folgt bestimmt: *„2. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit dem [Or. 9] jährlichen Finanzgesetzfestgelegt“*.

V) Mit Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2010, Nr. 1804 sind die Kriterien genehmigt worden und es wurde beschlossen, einen Beitrag in Höhe von *„80% für den Bau und die Erweiterung von Wasserkraftwerken zugunsten von Alm- und Schutzhütten“* zu gewähren.

VI) Genehmigung vom 25.07.2012 der EU-Kommission des Beihilferegimes SA.32113 (2010/N)-Italia.

VI.1. Diese Genehmigung der EU-Kommission ist auszugsweise im Amtsblatt der EU vom 4.01.2013, Absch. CI – Mitteilungen und Bekanntmachungen veröffentlicht worden. Daraus geht hervor, dass für die vom Landesgesetz vorgesehene Beitragsregelung insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 187 EUR (in Mio) und jährlich 32 EUR (in Mio) und eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 vorgesehen waren. Dies obwohl in ihrer Genehmigung die Kommission erklärt, dass ca. die Hälfte der Mittel keine staatlichen Beihilfen darstellen und auch ausdrücklich keine genaue Laufzeit anführt (Rz. 6).

VI.2. Spezifisch zur vorgesehenen Investitionsbeihilfe für Wasserkraftwerke für Alm- und Schutzhütten hat die Kommission beschlossen, *„keine Einwände zu erheben“*, da es sich um mit dem Binnenmarkt, im Sinne von Art. 107 Absatz 3 Buchst. c (*„Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete“*) AEUV, vereinbare staatliche Beihilfen handelt.

VI.3. Die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Produktion elektrischer Energie in abgelegenen Gebieten ohne Anschluss an das Stromnetz wurden *a priori* als gering eingeschätzt (Rz. 97).

VI.4. Die Kommission war abschließend der Auffassung, dass die vorgesehene Regelung dazu dient, eine reelle territoriale Besonderheit auszugleichen, und objektiv durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, dem Mangel an zuverlässiger und effizienter Stromversorgung in abgelegenen Gebieten Südtirols auf rationelle Weise zu begegnen. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Beihilfe [**Or. 10**] für die Elektrifizierung der ländlichen und alpinen Gebiete Südtirols insgesamt eine positive Wirkung hat, da sie dazu beiträgt, das Recht der Kunden, insbesondere der Familien und kleinen Unternehmen, auf eine zuverlässige und umweltfreundliche Stromversorgung zu gewährleisten (Rz. 98).

VII) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, kurz AGVO, sieht im Art. 41 „*Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbaren Energien*“ vor. Diese sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern sie die festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

„7. [OMISSIS]:

a) [OMISSIS]

8. [OMISSIS]

9. [OMISSIS] „, [Einzelheiten zum Höchstbetrag der Beihilfe]

C. BEGRÜNDUNG DER VORLAGEFRAGE.

13. Der erste Rekursgrund wirft die Rechtsfrage auf, ob die Beihilfe im gewährten Ausmaß von 80 % eine Verfälschung des Wettbewerbes hervorrufen und zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen kann.

Sollte diese Frage verneint werden, würde dies zur Aufhebung der angefochtenen Maßnahme (Kürzung des Beitrages) führen.

Zudem behängen vor diesem Gericht sieben weitere ähnliche Fälle unter R.R. Nr. 94/2020, 102/2020, 103/2020, 104/2020, 105/2020, 108/2020 und 110/2020, welchen die gleiche Rechtsfrage zugrunde liegt.

14. Dem Senat sind zudem Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Auslaufens des von der Kommission genehmigten Beihilferegimes SA.32113 entstanden.

In der Genehmigung vom 25.07.2012 selbst wird nicht ausdrücklich eine zeitliche [**Or. 11**] Beschränkung des Regimes bestimmt.

Ausschließlich aus der auszugsweisen Veröffentlichung im Amtsblatt der EU geht eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 hervor.

Das Landesgesetz Nr. 9/2010 hat vorgesehen, die notwendigen Mittel für Beiträge für den Bau von Kleinwasserkraftwerken für Alm- und Schutzhütten, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, jährlich mit Finanzgesetz festzulegen.

Dies ist auch nach 2016 erfolgt und im Landeshaushalt für die Jahre 2017 und 2018 sind dafür entsprechende Beträge vorgesehen worden.

In der Genehmigung vom 25.07.2012 hatte die Kommission die Zielsetzung des Landesgesetzes hinsichtlich der nicht an das Stromnetz angeschlossenen Alm- und Schutzhütten als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.

15. Demnach stellt sich die Frage, ob die Beihilferegelung bezogen auf die Elektrifizierung der Alm- und Schutzhütte durch erneuerbare Energiequellen, welche von der Kommission im Sinne von Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, am 31.12.2016 ausgelaufen ist?

Bei Verneinung der vorstehenden Frage würde der gewährte Beitrag eine bestehende Beihilfe darstellen und die angefochtene Reduzierung rechtswidrig sein.

15.1 Bei Bejahung würde es sich um eine Beihilfe handeln, die nach dem von der Kommission genehmigten Zeitraum gewährt wurde. Auch wenn kein Verstoß gegen von der Kommission auferlegten Bedingungen und Auflagen vorliegt, würde es sich um eine missbräuchliche Anwendung von Beihilfen handeln.

In diesem Fall müsste geprüft werden, ob Art. 20 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates dahingehend auszulegen ist, dass bei missbräuchlicher Anwendung von Beihilfen, vor dem Einschreiten der staatlichen Behörde, die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen muss.

15.2 Es gehört auch geprüft, ob diese Beihilfen weiterhin – wie von der Kommission im Beschluss SA.32113 (2010/N) festgehalten – im Sinne von [Or. 12] Art. 107 Abs. 3 Buchst. c mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, da sie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete dienen.

A.D.G.

Verfügt das Verwaltungsgericht Autonome Sektion für die Autonome Provinz Bozen

I) Dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1.1 Ist die mit Beschluss der Kommission SA.32113 (2010/N) vom 25.07.2012 genehmigte Beihilfe im Ausmaß von 80 % für den Bau von kleinen Wasserkraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen zugunsten von Alm- und Schutzhütten im hochalpinen Gebiet, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, am 31.12.2016 ausgelaufen?

1.2 Wenn diese Frage bejaht wird:

1.2.1 Ist dann zusätzlich zu prüfen, ob Art. 20 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates dahingehend auszulegen ist, dass bei missbräuchlicher Anwendung von Beihilfen, vor Einschreiten der staatlichen Behörden, die Kommission eine Rückforderungsentscheidung zu erlassen hat.

1.2.2 Ist zu prüfen, ob die genannte Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, da sie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete dient, oder, ob sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann?

II) Das Gerichtsverfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

III) Das Sekretariat ist angehalten per Einschreiben an die Kanzlei des Gerichtshofs der Europäischen Union diesen Beschluss samt folgende Unterlagen, in Kopie, zu übermitteln: **[Or. 13]**

– Klage und die Schriftsätze der Prozessparteien samt den hinterlegten Unterlagen;

– Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9, veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 3. August 2010 Nr. 31 und in der heute geltenden Fassung;

– Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2010, Nr. 1804, veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 13. November 2012, Nr. 46;

Die Landesbestimmungen sind unter <http://lexbrowser.provinz.bz.it/de> und <http://www.regione.taa.it/burtaa/de/default.aspx> auffindbar.

IV) [Vermerk zu den Kosten] [OMISSIS].

So entschieden in Bozen in nichtöffentlicher Sitzung am 13. Januar 2021 und am 27. Januar 2021 [OMISSIS]

[OMISSIS]